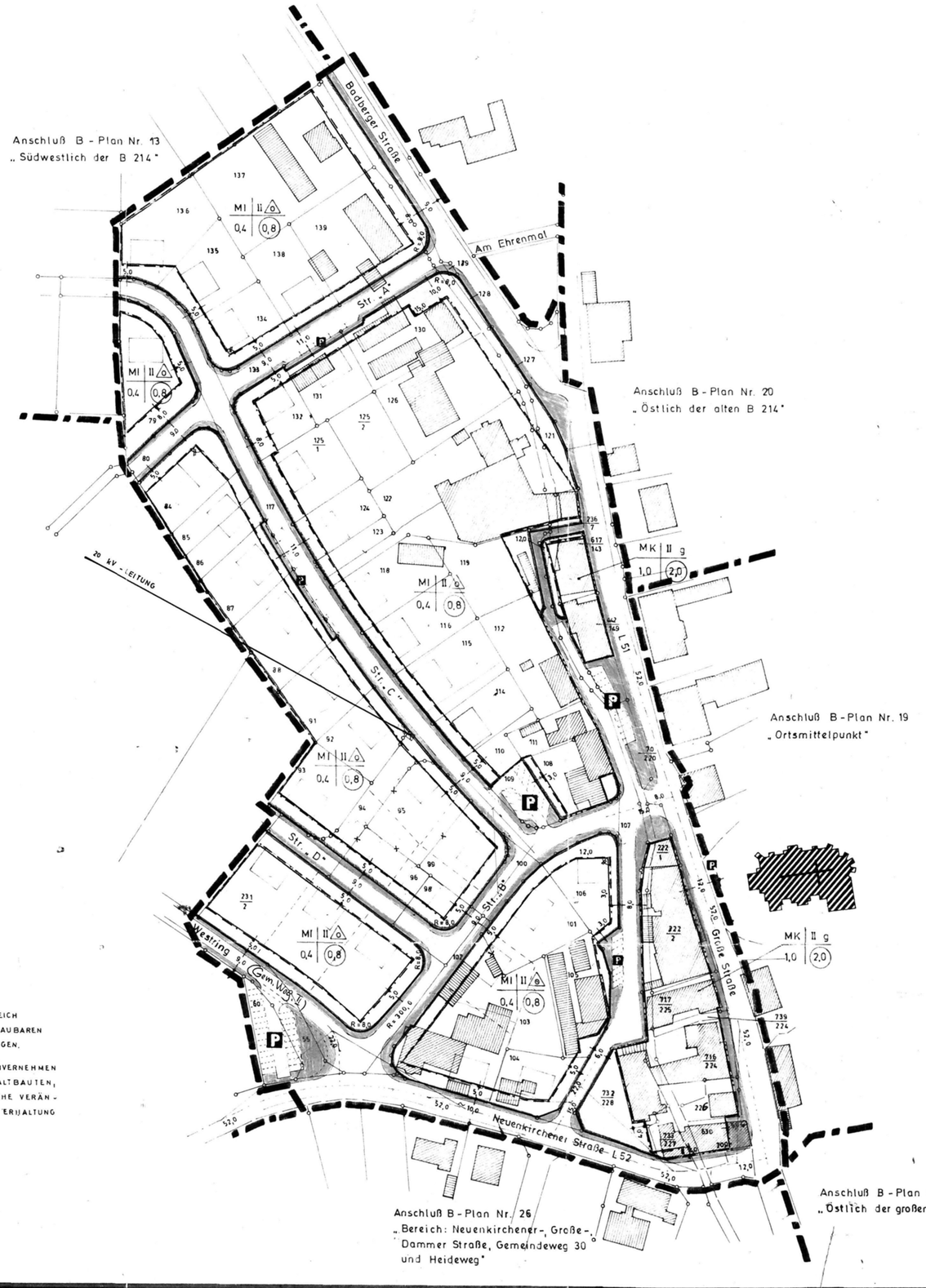

Straßenquerschnitte (Ausbauvorschläge)

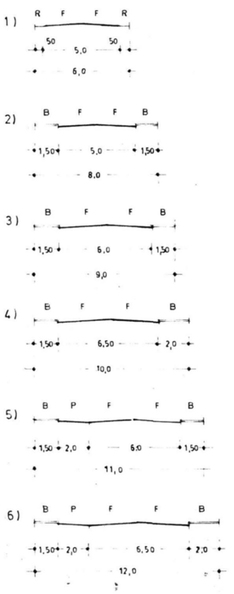

Optische Sichtlinie der Richtfunk - Verbindung Bauhöhenbeschränkung 60,0 m ü NN

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

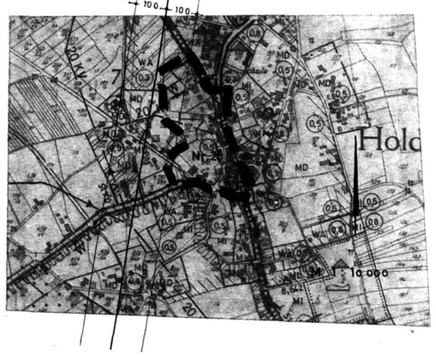

Gemeinde und Gemarkung Holdorf

Flur 7

M 1 : 1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN IM BEREICH DER 20 kV - LEITUNG INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DIE EWE ZU BETEILIGEN.

DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ALS AUSNAHME BEI ALTBAUTEN, DIE VOR DER BAUGRENZE LIEGEN, BAULICHE VERÄNDERUNGEN ZULASSEN, SOWEIT DIESE DER ERHALTUNG DER SUBSTANZ DIESER BAUTEN DIENEN.

Planzeichenerklärung und Verfahrensvermerke

Art der baulichen Nutzung
(§ 1 ABS. 1-3 BauNVO)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE .....

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG u. § 16 ABS. 2 u. § 17 BauNVO)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- II ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZWINGEND
- II) III MINDEST- / HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- [0,3] BAUMASSENZAHL

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o OFFENE BAUWEISE, HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 50m ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 ABS. 1 NR. 1f BBauG.)

- FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGS-GEBÄUDE
- KRANKEN HAUS
- KIRCHE
- POST
- KINDERGARTEN
- HALLEN-BAD

Verkehrsflächen
(§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG)

UNTERTEILUNG DER STRASSENFLÄCHEN

- GEHWEG
- FAHRBAHN
- PARKSTREIFEN - PARKBUCHT
- GEHWEG
- BAUMSTREIFEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZUGL. BAULINIE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZUGL. BAUGRENZE

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen od. für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser od. festen Abfallstoffen
(§ 9 ABS. 1 NR. 5 u. 7 BBauG)

- FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLSTOFFEN.
- T TRAFOSTATION
- G GASDRUCKREGLERSTATION
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen
(§ 9 ABS. 1 NR. 6 BBauG)

- 20 KV LEITUNGSSTRASSE MIT ANGABE DER STROMSPANNUNG
- G GASLEITUNG
- W WASSERLEITUNG

Grünflächen
(§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBauG)

- GRÜN-FLÄCHE
- PARK-ANLAGE
- SPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRAUCHERN (§ 9 (1) Z.15 BBauG)
- DIE BINDUNGEN F. BEPFLANZUNGEN U. F. D. ERHALTUNG V. BÄUMEN, STRAUCHERN U. GEWÄSSERN (§ 9 (1) Z.16 BBauG)

Wasserflächen
(§ 5 ABS. 2 NR. 5 BBauG.)

- ÖFFENTLICHER WASSERZUG

Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. für die Gewinnung v. Bodenschätzen
(§ 9 ABS. 1 NR. 9 BBauG)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Flächen für die Land- u. Forstwirtschaft
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- ● IM PLAN ENTHALTEN
- ○ IM PLAN NICHT ENTHALTEN

Bescheinigung vom Katasteramt

DEM LANDKREIS VECHTA IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG DES KATASTERAMTES VOM AKTZ. UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN.
EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.
BESCHEINIGUNG:
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM) DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEUEN BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT Vechta 30.9.1980 VERMESSUNGSOBERRAT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 ABS 1 NR 2 BBauG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z. B. VON BAUGEBIETEN, OD. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES (§ 15 ABS. 4 BauNVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBauG)
- BEPFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 0,80 METER ÜBER FERTIGER STRASSE
- BEGRENZUNG DER ANSCHL. B-PLÄNE

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 ABS. 4 BBauG)
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise

- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- MAUER
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 43 FLURSTÜCKSNUMMER
- GEPL. FLURSTÜCKSGR. (VORSCHLAG)
- AUFZUH. FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPL. GEBÄUDE (VORSCHLAG)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LANDKREIS VECHTA

VECHTA, DEN 19. SEPTEMBER 1975

T. Hole

LANDKREIS VECHTA
BAUAMT - PLANUNG

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.10.1975 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 20.12.1975 ÖRTSÜBLICH DURCH § 15. Hauptsatzung BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 7.1.1976 BIS 6.2.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

HOLDORF, DEN 5. MAI 1980

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 10.5.1976 UND NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN 5. MAI 1980

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNG:

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung
Oldenburg, den 10.9.1980
Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrag

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN VOM 20. 6. 1973 NDS. GVBL. NR. 22 S. 201 AM 08.08.1980 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 09.08.1980 RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.

HOLDORF, DEN 10.09.1980

GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 25

Neufassung

Bereich: Große-, Neuenkirchener Straße und Westring

der Gemeinde Holdorf